

**öffentlich**

Bearbeiter: Pietsch, Stefan  
 Einreicher: Amt für Recht und Ordnung  
 Beteiligte: Amt für Finanzen  
 Bereiche:

Datum	<b>Drucksachen Nr.</b> (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>02.12.2021</b>	<b>242/2021</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	01.02.2022					
Stadtrat öffentlich	09.02.2022					

**Betreff:**

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 09.02.2022 (Feuerwehrgebührensatzung) gemäß Anlage 1.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03. 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004, 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und § 22 Abs. 6 SächsBRKG i. V. m. § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. 2005, 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. 05.2020 (SächsGVBl. S. 218, 239) i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

**Sachdarstellung:**

Die bisherige Feuerwehrgebührensatzung wurde seitens des Stadtrates der Großen Kreisstadt Markkleeberg am 17.02.2016 beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG erfolgt die Gebührenbemessung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Daher bedurfte es nunmehr einer aktuellen Gebührenkalkulation, welche durch das Institut für Public Management in Berlin vorgenommen wurde.

In diesem Rahmen wurde die Satzung in ihrer Gesamtheit überarbeitet, den aktuellen rechtlichen Regelungen angepasst und übersichtlicher gestaltet. Die Satzung orientiert sich an den aktuellen Satzungen verschiedener Städte und Gemeinden im Landkreis Leipzig. Die wesentlichen Aspekte werden nachfolgend erläutert.

Die Feuerwehrgebührensatzung ist grundsätzlich genehmigungsfrei. Sie ist jedoch mit der in § 4 Abs. 3 SächsGemO vorgesehenen Verpflichtung zur Anzeige an den Landkreis Leipzig als zuständige Aufsichtsbehörde verbunden. Dem Landratsamt Leipzig, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten, Sachgebiet Kommunalrecht, wurde die Satzung am 18.11.2021 vorab zur Prüfung übergeben. Beanstandungen erfolgten nicht.

Gemäß § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG können die Gemeinden für die in der Norm erfassten Einsatztatbestände Kostenersatz verlangen. Die Kalkulation der Kostenpauschalen erfolgte auf Grundlage einer Kosten – und Leistungsrechnung der Jahre 2018 bis 2020 durch das Institut für Public Management in Berlin. Der Kalkulationszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2022 bis 2026. Der Bericht über die Kalkulation vom 17.11.2021 ist der Beschlussvorlage in der Anlage beigefügt.

Im Wesentlichen entspricht der Satzungstext der Fassung aus dem Jahr 2016. Der Aufbau der Satzung wurde jedoch übersichtlicher gestaltet und die einzelnen Tatbestände klarer strukturiert.

Insbesondere wird nun deutlicher zwischen Kostenersatz für Pflichtaufgaben und Gebühren für Freiwillige Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr unterschieden. Durch die Aufzählungen der Freiwilligen Aufgaben in § 4 der Satzung ist ersichtlich, dass nicht jede Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr automatisch kostenfrei ist. Für die Praxis bedeutet das, dass die klare Unterscheidung Auseinandersetzungen der Stadt mit etwaigen Kostenschuldnern vermeiden kann.

Der Kostenersatz und die Gebühren werden zudem nunmehr minutengenau berechnet. Damit folgt die Stadt der aktuellen Rechtsprechung des OVG Bautzen (Beschluss vom 04. 10.2013 – 5 A 209/12; OVG Bautzen, Urteile vom 16.10.2019 – 5 A 83/16, Rn 59 bzw. 5 A 376/16, Rn 60). Hintergrund ist, dass die halbstundenweise Abrechnung als unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG angesehen wird.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

- Anlage 1: Satzungstext über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Markkleeberg
- Anlage 2: Bericht über die Kalkulation der Kostenersatzsätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Markkleeberg des Instituts für Public Management (IPM) Berlin vom 17.11.2021